



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 304/11

verkündet am : 09.08.2011
(Gebhardt),
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Ronald Lässig,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wachsening & Stuck,
Kantstraße 47, 10625 Berlin -

g e g e n

Herrn Carl-Wolfgang Holzapfel,
Kaiserdamm 9, 14057 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hobuß | Wowra,
Friedrichstraße 121, 10117 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 09.08.2011 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck und die Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und Dr. Himmer

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und persönlich oder über den Verein Vereinigung 17. Juni 1953 e. V. zu verbreiten, dass
 - a) der Kläger Mitveranstalter der Informationsveranstaltung der SPD Berlin am 27.07.2010 im Rathaus Berlin-Schöneberg gewesen ist,
 - b) Frau Tatjana Sterneberg auf Veranlassung des Klägers bei der Informationsveranstaltung am 27.07.2010 im Rathaus Berlin des Saales verwiesen worden ist,
 - c) und der Beklagte auf Veranlassung des Klägers von der Informationsveranstaltung am 27.07.2010 im Rathaus Berlin-Schöneberg ausgeschlossen worden ist.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsausspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit hat die Hauptklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren 27.O.676/10 gleichen Rubrums zum Gegenstand.

Der Kläger ist stellvertretender Bundesvorsitzender der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. (VOS). Bis September 2010 war er Mitglied des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, seitdem ist er Mitglied im Landesverband Berlin. Der Beklagte ist Vorsitzender des Vereins Vereinigung 17. Juni 1953 e. V. und war bis zu seinem Rücktritt im Jahre 2009 stellvertretender Bundesvorsitzender der VOS.

Am 27.07.2010 veranstaltete der Landesverband der SPD Berlin eine Informationsveranstaltung im Rathaus Berlin-Schöneberg. Daran nahm der Kläger als Referent teil. Im Laufe der Veranstaltung kam es durch den Veranstalter, in Person des Herrn Jürgen Jänen, zu einem Verweis von Frau Tatjana Sterneberg aus den Veranstaltungsräumlichkeiten. Der Beklagte wurde durch Herrn Jänen bereits nicht eingelassen. Daraufhin veröffentlichte der Beklagte auf der Internetseite des Vereins 17. Juni 1953 die nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Pressemitteilung vom 27.

Eklat in Schöneberg: VOS-Vize lässt DDR-Opfer entfernen
Saalverweis für ehemalige Hoheneckerin und Bautzen-Häftling

Teil 1: Berlin, 27.07.2010/ew – *Well sie sich in einen Italiener aus West-Berlin verliebt hatte wurde sie 1973 durch die Stasi verhaftet, 1974 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Ihr späterer Mann starb an den mitleidigen Haftfolgen vor vier Jahren. Tatjana Sterneberg gilt nicht erst seit dem Bekanntwerden ihres Schicksals als profilierte Kämpferin für die Anliegen der ehemaligen Stasi-DDR-Opfer. In unzähligen Fernsehbeiträgen, Zeitungsartikeln und Rundfunkberichten bezug die ehemalige Insassin des Frauenzuchthaus Hoheneck immer wieder Position gegen das einstige Unrecht und für unsere freibleibliche demokratische Ordnung. Heute wurde Tatjana Sterneberg auf Veranlassung des stv. Bundesvorsitzenden der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS), Ronald Lässig (42) von einer Veranstaltung der SPD im Rathaus Schöneberg des Saales verwiesen. Oskure Begründung: Sie schreibe auf ihrer Homepage gegen den Veranstalter Artikel. Dazu Sterneberg: „Ich betreibe gar keine eigene Homepage und schon gar nicht habe ich zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Veranstalter, z.B. die AG Schwuos in der SPD, Artikel verfasst.“*

Neben Sterneberg wurde auch der ehemalige Bautzen-Häftling Carl-Wolfgang Holzpfel auf Betreiben Lässigs von der Veranstaltung ausgeschlossen. Holzpfel war nach einer Demonstration für die Freilassung politischer Gefangener 1966 in Ost-Berlin zu neht Jahren Zuchthaus verurteilt worden und saß u.a. in Bautzen ein. Während Sterneberg vor dem Verweis bereits geraume Zeit friedlich im Veranstaltungsraum saß, wurde Holzpfel erst gar nicht in den Saal eingelassen. Begründung: Holzpfel habe früher den Republikanern angehört und sei daher „als Rechter“ unerwünscht.

>>> Ausführlicher Bericht folgt <<<

Siehe auch:

<http://www.berliner-mauer.de/presse/2010-07-27/ew-verweis.html>

<http://www.berliner-mauer.de/presse/2010-07-27/rd-verweis.html>

http://presse.berliner-mauer.de/2010-07-27/einlass-verweigert_2.htm

V.I.S.d.P.: Vorstand Vereinigung (AK) 17. Juni 1953, Berlin, Tel.: 030-30207785 oder 0176-48061953

7
68
3

Eklat in Schöneberg: VOS-Vize lässt DDR-Opfer entfernen
Saalverweis für ehemalige Hoheneckerin und Bautzen-Häftling

Teil 2: Berlin, 27.07.2010/ew – *Well sie sich in einen Italiener aus West-Berlin verliebt hatte wurde sie 1973 durch die Stasi verhaftet, 1974 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Ihr späterer Mann starb an den mitleidigen Haftfolgen vor vier Jahren. Tatjana Sterneberg gilt nicht erst seit dem Bekanntwerden ihres Schicksals als profilierte Kämpferin für die Anliegen der ehemaligen Stasi-DDR-Opfer. In unzähligen Fernsehbeiträgen, Zeitungsartikeln und Rundfunkberichten bezug die ehemalige Insassin des Frauenzuchthaus Hoheneck immer wieder Position gegen das einstige Unrecht und für unsere freibleibliche demokratische Ordnung.*

Im Rathaus Schöneberg fand am Dienstag eine Veranstaltung zum Thema „Pro Deutschland – Pro Berlin – kritische Nachbetrachtung des Bundesparteitages“ durch die Gliederungen innerhalb der SPD oder ihr nahestehender Organisationen statt (SPD Schöneberg City, AFA Landesverband, Jusos Treptow-Köpenick, SPD Südende, Juso Landesverband, Schwuos Steglitz-Zehlendorf, Landesverband AG 60 Plus, AG Migration Tempelhof-Schöneberg, Ver.di BSR Fachgruppe, SPD KV Treptow-Köpenick, Arge Migration der Landes SPD Berlin). Unter der Fragestellung „verfassungsfreundlich? populistisch? ausgrenzend? rassistisch?“ wollten die Veranstalter ein Resumé der Protestveranstaltung vom letzten Wochenende ziehen und diskutieren, als zahlreiche Gruppierungen und Parteien, AntiFa, GRÜNE, SPD, DIE LINKE, MLPD, DKP u.a., gegen den Parteitag der rechten Gruppierung im Schöneberger Rathaus protestiert hatten.

Tatjana Sterneberg vom Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen, einem Zusammenschluss ehemaliger Insassin des bethäftigten DDR-Frauenzuchthaus in Stollberg/Erzgebirge, wollte sich zusammen mit anderen ehemals politisch Verfolgten suchlich über die diskutierten Inhalte informieren. „Wir hätten wieder von uns in die Diskussion einzumischen noch gar zu stören.“ sagte sie.

Nachdem Sterneberg bereits einige Zeit im Veranstaltungssaal gesessen hatte, wurde sie auf Veranlassung des stv. Bundesvorsitzenden der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS), Ronald Lässig (42), der als Mitveranstalter auftrat, des Saales verwiesen. Oskure Begründung: Sie schreibe auf ihrer Homepage gegen den Veranstalter Artikel. Dazu Sterneberg: „Ich betreibe gar keine eigene Homepage und schon gar nicht habe ich zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Veranstalter Artikel verfasst.“ Sie habe lediglich als Vorstandmitglied der Vereinigung 17. Juni auf deren Homepage kritisch berichtet, dass auf der Demo unter Beifall Parteien wie „*Fatherland ist Scheiße*“ vertrieben worden waren. Sie sei „empört und entsetzt“, in welcher Form kritische Menschen „von jenen ausgegrenzt werden, die landauf, landauf von Freiheit und Toleranz reden, zu Recht Rassismus und Intoleranz pfeifen, um dann zu den als überverdient geglaubten Methoden des Totalitarismus gegen Andersdenkende zu greifen“, sagte die ehemalige DDR-Verfolgte. Als „besonders schlimm“ empfinde nicht nur sie die Rolle des stv. Bundesvorsitzenden der VOS. Statt für die DDR-Verfolgten Partei zu greifen, habe er die Initiative zu deren Verfolgung und Ausgrenzung ergriffen: „Das ist eines Verstandes unwürdig, der sich auf die Opfer des Kommunismus beruft“

Neben Sterneberg wurde auch der ehemalige Bautzen-Häftling Carl-Wolfgang Holzpfel auf Betreiben Lässigs von der Veranstaltung ausgeschlossen. Holzpfel war nach einer Demonstration für die Freilassung politischer Gefangener 1966 in Ost-Berlin zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden und saß u.a. in Bautzen ein. Er wurde im Gegensatz zu Sterneberg erst gar nicht in den Saal eingelassen. Begründung: Holzpfel habe früher den Republikanern angehört und sei daher „als Rechter“ unerwünscht. Der Verfassungsschutz beobachtet wurde.“ Ferner habe er schon bei seinem Austritt eine deutliche Trennungslinie gezogen, als er dem damaligen Bundesvorsitzenden Schönhuber öffentlich vorwarf: „die Sprache des umliegenden Hetz-Organes der Nazis, des STURMER, zu gebrauchen.“

Fikant sei auch, so VOS-Mitglied Holzpfel, dass er ausgerechnet aus einem Saal verwiesen wurde, der den Namen John F. Kennedys trage und der 1963 wie kein anderer in unvergesslicher Weise die Freiheitswerte unserer Ordnung verteidigt habe. Auf einem großen Foto an der Stirnwand des Saales ist der junge Holzpfel links unter dem ehem. amerikanischen Präsidenten während der seinerzeitigen weltberühmten Kundgebung zu sehen.

Die DDR-Opfer wollen sich in den nächsten Tagen an den Regierenden Bürgermeister wenden und diesen um eine Stellungnahme bitten. Wovoreit hatte in einem Grußwort zu der gen. Veranstaltung u.a. ausgeführt: „Wir dürfen es nicht zulassen, dass Ausgrenzung und Diskriminierung das Alleinander in der Gesellschaft gefährden.“ „Wir sehen das auch so“, sagte Sterneberg „und können noch weniger die Diskrepanz zwischen Wort und Tat begreifen.“ Die SPD und auch „der Workünstler Wawerzki“ müsten sich nun erklären, ob es sich bei der als Eklat empfundenen Ausgrenzung um einen Alleingang eines SPD-Genossen handele, der als stv. Bundesvorsitzender der VOS derzeit herbe Kritik auf der Opfer-Szene zu verarbeiten habe oder ob die SPD ihre Tradition der Toleranz und Verteidigung von Freiheitswerten verlassen wolle.

Teil 1 wurde bereits als Eil-Meldung übermittelt.

Siehe auch:

<http://www.berliner-mauer.de/presse/2010-07-27/ew-verweis.html>

<http://www.youtube.com/watch?v=1M6eJ0p4SE>

<http://www.youtube.com/watch?v=0Bfn09272Lcg>

V.I.S.d.P.: Vorstand Vereinigung (AK) 17. Juni 1953, Berlin, Tel.: 030-30207785 oder 0176-48061953

8
69
4

Der Kläger forderte den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 12. August 2010 wegen der streitgegenständlichen Äußerungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 18. August 2010 auf und bat ihn, bis zum Ablauf dieser Frist die entsprechenden Behauptungen zu löschen. Der Beklagte änderte den Inhalt der Presseerklärung darauf hin nicht und gab auch nicht die geforderte Unterlassungserklärung ab. Der Kläger hat darauf hin die einstweilige Verfügung vom 31. August 2010 erwirkt, die durch Urteil vom 30. November 2010 bestätigt wurde. Eine Abschlusserklärung gab der Beklagte nicht ab.

Der Kläger behauptet, die streitgegenständliche Veranstaltung nicht mitveranstaltet zu haben. Vom Ausschluss des Beklagten sowie der Frau Sterneberg von der nichtöffentlichen Veranstaltung habe er erst im Nachhinein erfahren und selbigen nicht veranlasst.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und persönlich oder über den Verein Vereinigung 17. Juni 1953 e. V. zu verbreiten, dass

- a) der Kläger Mitveranstalter der Informationsveranstaltung der SPD Berlin am 27.07.2010 im Rathaus Berlin-Schöneberg gewesen ist,
- b) Frau Tatjana Sterneberg auf Veranlassung des Klägers bei der Informationsveranstaltung am 27.07.2010 im Rathaus Berlin des Saales verwiesen worden ist,
- c) und der Beklagte auf Veranlassung des Klägers von der Informationsveranstaltung am 27.07.2010 im Rathaus Berlin-Schöneberg ausgeschlossen worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die zu a) angegriffene Aussage sei eine wertneutrale Äußerung. Zwar möge die Tatsache für sich gesehen falsch sein, doch sei in der Äußerung, der Kläger sei Mitveranstalter der Veranstaltung gewesen, keine Ehrverletzung zu erkennen. Er habe die ihm obliegende Sorgfaltspflicht bei der Recherche beachtet, so dass die Äußerung gerechtfertigt sei. Als Mitglied der SPD Berlin sei der Kläger wie jedes Mitglied zumindest Mitveranstalter und sei auch als solcher aufgetreten, insbesondere weil er Pressemappen verteilt, Stühle getragen und den Einlass überwacht habe. Dass er zum Veranstalterkreis zähle, sei auch dem Umstand zu entnehmen, dass er bei seiner Rede das Publikum als „Genossen“ angeredet habe und von der stellvertretenden Landesvorsitzenden der SPD mit den Worten „Ronald Lässig, unser Journalist“ vorgestellt worden sei.

Insbesondere der mehrfache Hinweis in den Einladungsschreiben des Veranstalters auf die Telefonnummer des Klägers, verbunden mit dem Hinweis, dass dort weitere Informationen eingeholt werden könnten, habe Anlass gegeben, den Kläger als Mitveranstalter zu betrachten.

Der Beklagte behauptet zudem, dass die zu b) und c) angegriffenen Äußerungen, Frau Sternberg und er seien auf Betreiben des Klägers ausgeschlossen worden, nicht unwahr sei. Er verweist hierzu auf eine E-Mail des Klägers vom 28. Juli 2010 (Anlage B 6), in welcher der Kläger an Parteikollegen über die Vorgänge berichtet. Der Wortlaut des Klägers mit „unser Genosse Jürgen Jänen wies beide richtigerweise ab“, „unser Vorgehen“ und „unser Hausrecht“ zeige, dass der Kläger den Verweis durch die ausführende Person Jänen veranlasst habe. Das SPD-Mitglied Iris Spranger habe ihm am 10. Februar 2011 mitgeteilt, nichts von dem Ausschluss gewusst zu haben. Der Rauswurf/Ausschluss sei „ohne Kenntnis oder Wahrnehmung der Versammlungsleitung“ erfolgt. Hätten sich der Beklagte und Frau Sternberg an die Versammlungsleitung gewandt, hätte sie sich klar gegen den Rauswurf ausgesprochen. Das MdA Raed Saleh habe am 19. Januar 2011 erklärt, nicht für den Ausschluss verantwortlich zu sein. Er könne sich allerdings daran erinnern, dass es an seinem Tisch eine „heftige Diskussion“ über den noch vorzunehmenden Ausschluss/Rauswurf gegeben habe. Der Kläger und Tom Schreiber hätten am Tisch mit Herrn Saleh gesessen. Damit stehe fest, dass der Kläger im Verfügungsverfahren eine falsche eidesstattliche Versicherung dahingehend, von dem Ausschluss/Rauswurf erst nach der Veranstaltung erfahren zu haben, abgegeben habe.

Seine Äußerungen seien vor dem Hintergrund zu sehen, dass er sich seit 2009 in einer vereinsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Kläger befinde, in der der Kläger nicht davor zurückgeschreckt sei, ihn zu diffamieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, weil von der Unwahrheit der angegriffenen Äußerungen auszugehen ist.

Ein Unterlassungsanspruch setzt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers durch die angegriffene Äußerung voraus. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatle-

bens aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Bekalgten auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Werturteilen ist maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen. Dabei ist aber zu beachten, dass in Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, eine Vermutung für die freie Rede spricht. (vgl. BVerfG v. 13.4.1994, 1 BVR 23/04, juris Rn. 26 ff. m.w.N.).

Auch die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen genießt den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn diese der Meinungsbildung zu dienen geeignet sind. Von dem Schutz des Grundrechts ausgenommen sind allerdings Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit erwiesen ist oder dem Äußernden bereits im Zeitpunkt der Äußerung bekannt war. Solange die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung nicht erwiesen ist, bleibt sie von dem Schutzbereich des Grundrechts umfasst. Der Umstand des Unerwiesenseins kann aber bei der Abwägung mit gegenläufigen Interessen ins Gewicht fallen (vgl. BVerfG v. 21.3.2007, 1 BvR 2231/07, juris Rn. 18 m.w.N.). Es ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, bei einer Meinungsäußerung, die wertende und tatsächliche Bestandteile enthält, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist und die Äußerung deshalb gegenüber einem kollidierenden Schutzgut, hier dem Ruf des Klägers, zurücktreten zu lassen (BVerfG v. 16.7.2003, 1 BvS 1172/99, juris Rn. 26). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf

abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH v. 2.12.2008, VI ZR 219/06, juris Rn. 14 m.w.N.).

Der Träger des Persönlichkeitsrechts hat keinen Anspruch darauf, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden möchte. Das Persönlichkeitsrecht ist jedoch berührt bei solchen Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind. Dagegen gebietet es das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht, dem Betroffenen einen Abwehranspruch zuzubilligen, soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirken können (BVerfG v. 23.10.2007, 1 BvR 150/06, juris Rn. 20 m.w.N.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze gilt für die angegriffenen Äußerungen Folgendes:

Zu a) Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfiele, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten träge (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, da die Frage, ob jemand Veranstalter ist, dem Beweis zugänglich ist. Nach dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers, auf das bei der Beurteilung einer Äußerung abzustellen ist, ist aber nicht jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung oder ein dort auftretender Redner gleich deren Mitveranstalter. Der Kläger ist auch nicht dadurch als Mitveranstalter aufgetreten, dass er durch die stellvertretende Landesvorsitzende Spranger der SPD mit den Worten, "Ronald Lässig, unser Journalist" vorgestellt wurde und das Publikum mit "Genossen" angesprochen hat usw..

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Kläger nicht eigentlicher Mitveranstalter der streitgegenständlichen Veranstaltung war. Somit stellt sich nur die Frage, ob der Beklagte seinen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei den Recherchen genüge getan hat und somit der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB greift. Dies ist hier nicht der Fall.

Zwar mag dem Beklagten ursprünglich der berechtigte Eindruck entstanden sein, der Kläger sei in tragender Funktion bei der Veranstaltung tätig geworden, die einer faktischen Mitveranstaltertätigkeit gleichkomme. Doch kam es vorliegend nicht darauf an. Denn jedenfalls hat der Beklagte seine Prüfpflichten verletzt, nachdem er von dem Kläger durch Schreiben vom 12.08.2010 erfuhr, dass die aufgestellte Behauptung, er sei Mitveranstalter gewesen, unwahr ist. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Beklagte die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit seiner Behauptung eingehender überprüfen müssen und die in der Pressemitteilung vom 27.07.2011 geäußerten Behauptungen auf der Internetseite korrigieren oder zumindest sprachlich so abschwächen müssen, dass erkennbar wird, dass die Mitveranstaltertätigkeit als nicht gesichert gilt oder vom Kläger verneint wurde.

Weiterhin trifft die Ansicht des Beklagten nicht zu, dass die im Antrag zu a) gemachten Äußerungen nicht ehrenrührig seien. Der Kläger ist stellvertretender Vorsitzender eines SED-Opferverbandes. Der Ausschluss von SED-Opfern von einer Veranstaltung ist für ihn von elementarer Bedeutung seiner Tätigkeit, denn gerade er steht durch seine Funktion für die Interessen von ehemaligen SED-Opfern. Das Mundtotmachen einzelner SED-Opfer kann beim verständigen Leser den Eindruck erwecken, dass ausgerechnet der Vorsitzende des Opferverbandes die Interessen seines eigenen Verbandes durch den Ausschluss von durch ihn politisch vertretenen SED-Opfern nicht trage. Dabei ist von Bedeutung, dass der Ausschluss erst durch die Wahrnehmung des Hausrechts wirksam erklärt werden konnte. Das Hausrecht kann aber nur der Veranstalter wahrnehmen. Es ist somit quasi notwendige Bedingung für einen rechtlich bindenden und nicht nur faktischen Ausschluss durch den Kläger, dass er Mitveranstalter war. Die Äußerung, der Kläger sei Mitveranstalter gewesen, ist somit nicht wertneutral, sondern vermittelt dem Leser, dass der Kläger *nicht* nur faktisch, über Einflussnahme auf den Veranstalter, sondern auch rechtlich, als

Veranstalter selbst, in der Lage gewesen wäre, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen. Selbst wenn man bereits unterstellte, der Kläger habe den Ausschluss des Beklagten und von Frau Sternberg nicht veranlasst, dann käme trotzdem über die fälschlich behauptete Mitveranstalterstellung dem Kläger beim verständigen Leser zumindest eine Mitverantwortung in seiner Funktion zu, weil er Teil des ausschließenden Organs war. Deshalb ist die unwahre Tatsachenbehauptung, isoliert von der Ausschlussveranlassung betrachtet, geeignet den Kläger in dessen allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu verletzen. Hinzu tritt, dass ohne plausiblen Grund ein Bezug zwischen der SED-Opferrolle des Beklagten und Frau Sternebergs mit dem Veranstaltungsausschluss hergestellt wird. Das wäre vergleichbar mit einer Situation, in der etwa eine Frauenbeauftragte auf einer nicht mit ihrer Tätigkeit in Bezug stehenden Veranstaltung eine Frau des Saales verweist, weil diese die Veranstaltung stört. Es käme hier niemand auf den ernsthaften Gedanken davon zu sprechen, dass ausgerechnet eine Frauenbeauftragte eine Frau wegen deren Geschlechts von der Veranstaltung verwiesen habe.

Daran ändert auch nichts, dass der Kläger den Ausschluss des Beklagten und Frau Sternbergs begrüßt hat. Seine Sympathiebekundung für den Ausschluss kommt qualitativ noch keiner Mitveranstalterstellung gleich, mithin keine Stellung des Klägers, eine gastgebende und hausrechtsausübende Funktion innezuhaben. Im Übrigen waren die Sympathiebekundungen des Klägers in seiner E-Mail vom 28. Juli 2010, von denen der Beklagte auch erst im Zuge des vorliegenden Rechtsstreits erfahren hat, auch nicht Gegenstand der Pressemitteilungen.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten (BGH NJW 1986, 2503). Zwar wäre ggf. die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hier entbehrlich gewesen, nämlich dann, wenn der Beklagte bis zum Zeitpunkt der Abmahnung zulässigerweise von der Mitveranstaltertätigkeit ausgehen durfte und insoweit bis dahin gemäß § 193 StGB gerechtfertigt gewesen wäre. Doch spätestens mit dem in der Abmahnung verbundenen Hinweis auf die inhaltliche Unrichtigkeit hätte eine Korrektur der im Internet verbreiteten und dort unverändert abrufbaren Pressemitteilung erfolgen müssen.

Zu b) und c):

Da es für den Kläger als stellvertretenden Vorsitzenden eines SED-Opferverbandes höchst ehrenrührig ist, wenn wahrheitswidrig über ihn behauptet wird, ausgerechnet er habe SED-Opfer von der Veranstaltung ausgeschlossen, oblag dem Beklagten nach dem oben zu a) Ausgeführten die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine Behauptung richtig ist. Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Der Inhalt der E-Mail des Klägers vom 28. Juli 2011 mit dem Betreff „Rechte von SPD-Veranstaltung ausgeschlossen“ gibt noch nichts dafür her, dass der Kläger den Ausschluss des Beklagten und/oder Frau Sternebergs veranlasst oder zumindest mit veranlasst hat. Er spricht in dieser E-Mail erkennbar für die SPD und benennt den Genossen Jänen als denjenigen, der die beiden „richtigerweise“ abgewiesen hat. Aus dem Umstand, dass der Kläger das Vorgehen seines Parteigenossen billigt, ergibt sich noch nicht, dass er auf den Rauswurf/Ausschluss hingewirkt oder diesen gar selbst veranlasst, also Jänen dazu angewiesen hat. Auch wenn der Kläger an dem Tisch des MdA Saleh gesessen und es in seinem Beisein eine „heftige Diskussion“ über den noch vorzunehmenden Ausschluss/Rauswurf gegeben haben sollte, belegt das noch nicht ein Tätigwerden des Klägers. Der Beklagte trägt weder vor, dass der Kläger sich überhaupt an der Diskussion beteiligt hat, noch in welcher Weise. Offenbar hat das MdA Saleh ihm darüber keine Informationen geben können oder wollen. Auch wenn – die Richtigkeit des Vorbringens des Beklagten unterstellt – diese Umstände Zweifel an der eidesstattlichen Versicherung des Klägers im Verfügungsverfahren wecken, wonach er von dem Ausschluss/Rauswurf erst nach der Veranstaltung erfahren habe, würde dies im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass nunmehr von der Wahrheit der Äußerung des Beklagten auszugehen wäre. Die Mutmaßungen des Beklagten über die Rolle, die der Kläger gespielt hat, sind nicht geeignet, die Wahrheit seiner Behauptungen zu beweisen. Der Umstand, dass es dem Kläger nach den Darlegungen des Beklagten aufgrund dessen vorangegangenen Verhaltens durchaus zuzutrauen wäre, maßgeblich an den Rauswurf/Ausschluss beteiligt gewesen zu sein, kann schon gar nicht ausreichen

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Eine Erklärungsfrist auf den Schriftsatz des Klägers vom 3. August 2011 war dem Beklagten nicht zu bewilligen, da dessen Inhalt nicht zu seinen Lasten berücksichtigt worden ist.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Himmer

Ausgefertigt

Gebhardt
Justizbeschäftigte

